

§ 3 LF-BS-V Bildschirmarbeitsplätze

LF-BS-V - Land- und forstwirtschaftliche Bildschirmarbeitsverordnung

ⓘ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Bildschirm und Tastatur

1. (1) Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern dürfen nur Bildschirme zur Verfügung gestellt werden, die folgenden Anforderungen entsprechen:
 1. 1. Die Benützung des Gerätes als solche darf keine Gefährdung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit sich bringen.
 2. 2. Die auf dem Bildschirm angezeigten Zeichen müssen scharf und deutlich, ausreichend groß und mit angemessenem Zeichen- und Zeilenabstand dargestellt werden.
 3. 3. Die Wiedergabe der Zeichen in Positivdarstellung muss möglich sein.
 4. 4. Das Bild muss stabil und frei von Flimmern sein. Das Bild darf auch keine Instabilitäten anderer Art aufweisen, wie störende Veränderungen von Zeichengestalt und Zeichenort.
 5. 5. Die Helligkeit und der Kontrast zwischen Zeichen und Bildschirmhintergrund müssen leicht von der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer eingestellt und den Umgebungsbedingungen angepasst werden können.
 6. 6. Der Bildschirm muss zur Anpassung an die individuellen Bedürfnisse der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer leicht dreh- und neigbar sein. Es kann auch stattdessen ein separater Ständer für den Bildschirm oder ein verstellbarer Tisch verwendet werden.
 7. 7. Der Bildschirm muss eine reflexionsarme Oberfläche besitzen.
 8. 8. Die Größe des Bildschirms muss der Arbeitsaufgabe entsprechen.
2. (2) Den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern darf nur eine Tastatur zur Verfügung gestellt werden, die folgenden Anforderungen entspricht:
 1. 1. Die Tastatur muss neigbar und eine vom Bildschirm getrennte Einheit sein.
 2. 2. Zur Vermeidung von Reflexionen muss die Tastatur eine matte Oberfläche haben.
 3. 3. Die Tastenbeschriftung muss sich vom Untergrund deutlich abheben und auch bei leicht wechselnden Arbeitshaltungen ohne Schwierigkeiten lesbar sein.
 4. 4. Die Anordnung der Tastatur und die Beschaffenheit der Tasten müssen die Bedienung der Tastatur erleichtern.

In Kraft seit 01.06.2024 bis 31.12.9999